

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt			Nr.
Kämmerei			392/2017
Betreff:			
Neufassung der Satzung über die	Erhebung von	Gebühren	für Amtshandlungen auf dem
Gebiet der Fleischhygiene			
Beratungsfolge			Termin
Finanzausschuss			05.12.2017
Berichterstattung: Frau Kleier			
Kreisausschuss			08.12.2017
Berichterstattung: Herr Dr. Funke			
Kreistag			15.12.2017
Berichterstattung: Herr Dr. Funke			
Finanzielle Auswirkungen:	⊠ io		□ nein
	⊠ ja		<u> Пеш</u>
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	⊠ ja		nein
	•	_	_
Produkt	Nr. 020620	Bez.	Überwachung der Fleischhygiene (Haushaltsplanentwurf 2018)
Errobnical capacition and a law catility	Ne 04	Da-	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Beschlussvorschlag:

Betrag a) für den Zweck veranschlagt und

b) nunmehr erforderlich

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

a) 480.000 EUR

b) 497.000 EUR

Erläuterungen:

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden zurzeit aufgrund der Satzung des Kreises Warendorf vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2017, erhoben.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Gebührensatzung ist die "Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz" (nachfolgend EG-Verordnung).

Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Die maßgeblichen gebührenrechtlichen Regelungen sind in den Artikeln 26 bis 29 der EG-Verordnung enthalten. Die EG-Verordnung sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind.

Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedstaaten nach oben abweichen, aber nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat.

Dies hat zur Folge, dass § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen. Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen.

Die in der Satzung (Entwurf, siehe <u>Anlage 1</u>) festgesetzten Gebühren sind höher als die EG-Mindestgebühren in den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Sie wurden kostendeckend kalkuliert. Für alle nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Amtshandlungen gelten die Gebühren der Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Aktuelle Situation

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wurden zuletzt im Jahr 2007 grundlegend angehoben. Danach erfolgte eine Änderung im Jahr 2017, die sich nur auf den Gebührenerlass für Trichinenuntersuchungen bezog (§ 6).

Der Grad der Kostendeckung durch die Gebühren schwankte um die 100%-Marke. Zunächst lag der Kostendeckungsgrad über und seit 2014 unter dieser Marke. Die zu deckenden Gesamtkosten lagen zwischen rd. 368 T€ und 506 T€.

Die Schwankungen der Kostendeckungsgrade resultieren insbesondere aus Schwankungen bei der Auslastung der Schlachthöfe, was sich auch auf die Höhe der Personal-

kosten auswirkt. Die Kostendeckungsgrade ab 2014 sowie sinkende Schlachtzahlen insbesondere in kleineren Betrieben erfordern nunmehr eine Neukalkulation der Gebührentarife.

Die zu beschließenden Gebühren sind grundsätzlich gestaffelt nach Klein- und Großbetrieben, nach Untersuchungszeiten sowie nach der Anzahl der Tiere.

Die Kosten der Fleischhygieneuntersuchungen werden durch die Personalkosten der Tierärzte und Fachassistenten geprägt. Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt auf Basis des Tarifvertrags nach der Arbeitszeit (Stundenlohn). Aufgrund dieser Stundenvergütung erfolgt die Umrechnung auf das geschlachtete Tier in Großbetrieben anhand von Umrechnungstabellen, die Bestandteil der Gebührensatzung sind.

Für die Schlachthofbetreiber hat die Stundenvergütung den Vorteil, dass Effizienzsteigerungen im Schlachtbetrieb nicht zu höheren Gebühren führen. Die Mitarbeiter des Kreises haben den Vorteil einer verlässlichen Entlohnung, unabhängig von Schwankungen in der Schlachtleistung.

Neben drei größeren Betrieben gibt es im Kreis Warendorf nur noch vereinzelte Schlachtungen in kleineren Betrieben. Große Schlachtbetriebe wie beispielsweise im Nachbarkreis Gütersloh gibt es im Kreis Warendorf nicht.

Für die Fleischbeschau in Kleinbetrieben bleibt es bei der Stückvergütung pro Tier. Insbesondere in diesem Bereich ist es in den vergangenen Jahren zu Unterdeckungen gekommen. Daher sind Gebührenerhöhungen durch die neue Gebührensatzung gerade in diesem Bereich unvermeidbar. In Kleinbetrieben wird vor allem in der jeweils ersten Kategorie geschlachtet. Ab der dritten und vierten Kategorie werden keine Schlachtungen erwartet.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Veränderungen in den ersten beiden Kategorien dar:

1.Kategorie (bis 35 Tiere)

Tierart	Gebühr bis 31.12.2017	Gebühr ab 01.01.2018
Schweine	10,72€	12,77€
Rinder	20,85€	31,34€
Schafe, Ziegen	7,26€	10,57€

2.Kategorie (bis 64 Tiere)

Tierart	Gebühr bis 31.12.2017	Gebühr ab 01.01.2018
Schweine	7,94€	10,29€
Rinder	16,82€	25,35€
Schafe, Ziegen	5,83€	8,52€

Die zahlenmäßig bedeutendsten Tierarten in der Kategorie Kleinbetriebe sind Schweine, Schafe und Rinder.

Für das Jahr 2018 ist eine Tarifsteigerung der Personalkosten ab dem 01.03.2018 in den Gebührensätzen bereits berücksichtigt. Bei Veränderungen der Schlachtzahlen oder Veränderungen in der Struktur der Großbetriebe wird eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Eine Synopse ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die bisherigen §§ 9 (Gebühr für TSE-Untersuchungen), 10 (Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben) und 12 (Gebühr für Amtshandlungen im Bereich der Geflügelfleischhygiene wurden aus der Satzung gestrichen.

Der bisherige § 9 (Gebühr für TSE-Untersuchungen) wird ersatzlos gestrichen, da derzeit keine kostenverursachenden Untersuchungen durchgeführt werden.

Die bisherigen §§ 10 (Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben) und 12 (Gebühr für Amtshandlungen im Bereich der Geflügelfleischhygiene) wurden im Entwurf der neuen Satzung in § 8 integriert und entfallen daher als separater Paragraph.

Durch die Neukalkulation der Gebühren erhöht sich der Haushaltsansatz im Produkt 020620 "Überwachung der Fleischhygiene" ab 2018 um 17.000 € auf 497.000 €. Der neue Haushaltsansatz wird über die Änderungslisten zum Haushalt entsprechend angepasst.

Anlagen: Anlage 1 Satzungsentwurf Anlage 2 Synopse Gebührensatzung

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat